

## **AGB zwischen Unternehmen**

### **1. GELTUNG DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten uneingeschränkt für Unternehmer im Sinne des § 343 UGB. Die Lieferungen und Leistungen, die die TEAMwork Holz- und Kunststoffverarbeitung GmbH mit Sitz in 4020 Linz (im folgenden kurz "TEAMwork") gegenüber dem Vertragspartner (im folgenden "Kunde") erbringt, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
2. Abweichungen davon, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der KundInnen oder mündliche Erklärungen oder Zusagen von MitarbeiterInnen von TEAMwork, gelten nur dann, wenn TEAMwork diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
3. Gegenständliche Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
4. Die jeweils aktuellen AGB sind auf der Homepage von TEAMwork unter [www.team-work.at](http://www.team-work.at) veröffentlicht.

### **2. ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS**

1. Angebote von TEAMwork sind freibleibend und unverbindlich.
2. Ein Vertragsverhältnis zwischen den VertragspartnerInnen gilt als geschlossen, wenn TEAMwork nach Zugang von Bestellung oder Auftrag eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Anschrift abgesendet hat, oder TEAMwork mit der tatsächlichen Leistungserbringung (inkl. Abschluss von Verträgen mit Vorlieferanten) begonnen hat.
3. Änderungen von Bestellungen oder Aufträgen durch den Kunden bedürfen der Schriftform und müssen von TEAMwork schriftlich angenommen werden. Ein Abgehen von diesem Schriftformgebot ist ebenfalls nur mit schriftlicher Bestätigung möglich.

### **3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

1. Falls nichts anderes vereinbart, ist der Rechnungsbetrag prompt nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu ersetzen, wobei er sich im Speziellen verpflichtet, im Falle der Beiziehung eines Inkassobüros die uns dadurch entstehenden Kosten, soweit diese nicht die Höchstsätze der Inkassobüros gebührenden Vergütungen laut Verordnung des BMWA überschreiten, zu ersetzen. Sofern wir das Mahnwesen selbst betreiben, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von EUR 12,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von EUR 5,- jeweils zu bezahlen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass in Folge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten unsererseits anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.
3. Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber TEAMwork und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von TEAMwork nicht anerkannter Forderungen des Kunden, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

### **4. PREISE**

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die im Angebot oder Bestellformular angeführten Preise.
2. Die vereinbarten Preise gelten ex works lt. Incoterms 2010 ohne Verpackung, Verladung, Versicherung und Montage.

3. Sollten sich die Lohnkosten auf Grund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder auf Grund innerbetrieblicher Abschlüsse oder andere zur Leistungserstellung notwendige Kosten (wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, usw.) verändern, sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

## **5. LIEFERUNG**

1. Sofern schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart ist, sind Liefertermine und –fristen unverbindlich. Bei nachträglichen Vertragsänderungen ist ein Liefertermin erneut zu vereinbaren. Ein als verbindlich vereinbarter Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Termin zum Versand gebracht oder zur Abholung bereitgestellt wurde. Sachlich gerechtfertigte Änderungen, den Liefertermin betreffend, können unsererseits vorgenommen werden. Wir werden dann, wenn die tatsächliche Fristüberschreitung abschätzbar ist bekannt geben, wann die Lieferung erfolgen wird.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, behördliche Anordnungen usw. – auch wenn sie bei Lieferanten von TEAMwork, deren Unterlieferanten oder Transportbeauftragten eintreten, hat TEAMwork auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diesfalls ist TEAMwork berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird TEAMwork seiner Lieferverpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadenersatzansprüche ableiten. Wir behalten uns Teillieferungen vor, falls diese einer zügigen Abwicklung dienlich erscheinen. Die angegebenen Versandkosten ändern sich durch von TEAMwork veranlasste Teillieferungen nicht.

## **6. ERFÜLLUNGORT, VERSAND UND GEFAHRENÜBERGANG**

1. Erfüllungsort ist der Sitz von TEAMwork. Nutzung und Preisgefahr gehen mit Übergabe zum Versand oder der Anzeige der Bereitstellung zur Abholung auf den Kunden über. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Kunden.
2. Auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Kunden wird die Lieferung gegen Bruch- und Transportschäden versichert.
3. Alle Verpackungen sind durch den Warenempfänger zu entpflichten.
4. Es gilt Lademitteltausch als vereinbart. Wenn Lademittel nicht Zug um Zug getauscht werden können, stellen wir den Wiederbeschaffungswert in Rechnung.
5. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass von ihm beigestellte Waren und Stoffe, die von TEAMwork übernommen werden, nicht versichert werden.

## **7. EIGENTUMSVORBEHALT**

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von TEAMwork. Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer wir erklären den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist eine Veräußerung, Verarbeitung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügung über den gekauften Gegenstand nur zulässig, wenn ins dies rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts)Anschrift des Vertragspartners bekanntgegeben wurde und wir zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an uns abgetreten und sind wir jederzeit befugt, den Käufer von dieser Abtretung zu verständigen.
2. Bei einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung des Eigentums am Kaufgegenstand durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, TEAMwork davon unmittelbar und vollständig in Kenntnis zu setzen.

Der Kunde ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts den Kaufgegenstand pfleglich zu behandeln.

3. Im Falle der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde zur Herausgabe des Kaufgegenstandes verpflichtet und hat eine allfällige Wertminderung zu ersetzen.

## **8. VERTRAGSRÜCKTRITT / RÜCKNAHME VON WAREN**

1. Bei Annahmeverzug oder bei Zahlungsverzug des Kunden, auch mit Teilzahlungen ist TEAMwork berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
2. Wurden Teillieferungen vereinbart und gerät der Kunde hinsichtlich der Bezahlung einer Teillieferung in Verzug, so kann TEAMwork sowohl hinsichtlich der betroffenen Teillieferung als auch hinsichtlich aller noch ausstehenden Leistungen den Rücktritt erklären. Ein Skontoabzug wird nur im Rahmen und aufgrund entsprechender Vereinbarung anerkannt.
3. Im Falle des berechtigten Rücktrittes von TEAMwork, ist TEAMwork zur Geltendmachung eines pauschalierten Schadenersatzes in Höhe von 30 % des Bruttorechnungsbetrages berechtigt welcher dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt. TEAMwork ist insbesondere berechtigt, die Rückstellung der bereits gelieferten Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden zu fordern. Die in der Zwischenzeit eingetretene Wertminderung an den Waren geht zu Lasten des Kunden.
4. Durch den pauschalierten Schadenersatz gemäß Absatz 3 werden sonstige und weitergehende Ansprüche von TEAMwork (z.B. auf einen über den pauschalierten Schadenersatz hinausgehenden Anspruch auf Schadenersatz) nicht beeinträchtigt.

## **9. GEWÄHRLEISTUNG**

1. Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind uns ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bekannt zu geben. Der Vertragspartner hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
2. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen wegen des Mangels selbst sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung auf Grund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
3. Sollte sich im Zuge der Überprüfung des gerügten Mangels herausstellen, dass kein der Gewährleistung unterliegender Mangel vorliegt, so ist TEAMwork berechtigt, dem Kunden den Aufwand für die Prüfung auf Basis des aktuellen Stundensatzes zu verrechnen. Die Bearbeitungsgebühr wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.
4. Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.
5. Vertragsaufhebung (Wandlung) kann der Kunde nur begehren, wenn der Mangel wesentlich ist, nicht durch Austausch oder Verbesserung innerhalb angemessener Frist behebbar ist und Preisminderung für den Kunden nicht zumutbar ist. Bei Vorliegen eines Mangels ist TEAMwork ausreichend Gelegenheit zur Verbesserung innerhalb angemessener Frist zu geben. Zur Durchführung der Mängelbehebung sind die beanstandeten gelieferten Produkte frachtfrei an TEAMwork zu senden.
6. Die Gewährleistungsfrist beträgt für bewegliche Sachen 6 Monate, für unbewegliche Sachen 1 Jahr ab Lieferung/Leistung. Die Gewährleistungsfrist gilt nur für jene Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei bestimmungsgemäßem Gebrauch auftreten. Gewährleistung ist daher insbesondere ausgeschlossen für Mängel, die bedingt sind durch: unsachgemäße und nicht von TEAMwork durchgeführte Montage, Inbetriebnahme und Betrieb durch den Kunden oder dessen Beauftragte; unsachgemäße, durch den Kunden oder dessen Beauftragte durchgeführte Reparatur oder Wartung sowie eigenmächtige, nicht ausdrücklich von TEAMwork

angeordnete oder gestattete Eingriffe oder Veränderung; entgegen den Montageanleitungen von TEAMwork sowie ohne deren schriftliche Zustimmung, vom Kunden oder Dritten durchgeführte Änderungen oder Reparaturen; Nichtbeachtung der Installationserfordernisse, der Bedienungsanleitungen, der Vorschriften über die Behandlung des Kaufgegenstandes, der Sicherheitsbestimmungen sowie sonstiger die Lieferung, die Aufstellung, die Inbetriebnahme und den ordnungsgemäßen Gebrauch betreffende Anweisungen; die Verwendung von Material, das vom Kunden bereitgestellt wurde; Fehlfunktionen einer Anlage aufgrund von fehlender regelmäßiger Wartung, falscher Anwendung und unsachgemäße Handhabung; natürliche betriebliche Abnutzung oder Verschleiß sowie höhere Gewalt.

7. Kommt es im Verhältnis des Kunden zu seinem Kunden zu einem Gewährleistungsfall, so ist der Rückgriff auf TEAMwork gemäß § 933b ABGB ausgeschlossen.

## **10. SCHADENERSATZ UND PRODUKTHAFTUNG**

1. Abgesehen von Personenschäden haften wir nur, wenn uns vom Geschädigten zumindest grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Schadenersatzforderungen verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls nach acht Jahr nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.
2. Allfällige Regressforderungen, die aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen uns gestellt werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
3. Beigestellte Materialien: Der AG haftet und leistet TEAMwork Gewähr dafür, dass die von ihm beigestellten Materialien mängelfrei und geeignet sind. Seitens TEAMwork wird jede Haftung (insbesondere die Haftung für Mangelfolgeschäden) für Mängel, die auf die vom AG beigestellten oder von ihm vorgegebenen Materialien zurückzuführen sind, sei es aus dem Titel der Gewährleistung bzw. des Schadenersatzes oder aus jedem anderen Rechtsgrund ausgeschlossen.

## **11. EDV-VERARBEITUNG VON KUNDENDATEN**

1. Der Kunde stimmt zu, dass die im Kaufvertrag angeführten Daten über ihn und unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten werden zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften, zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und der Kundenpflege verwendet.
2. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass er gegebenenfalls von TEAMwork Werbe-Mails und dergleichen erhalten kann. Diese Bestimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

## **12. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

1. Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.
2. Alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen des Kunden haben schriftlich zu erfolgen. TEAMwork behält sich vor, auch Erklärungen in anderer Form anzunehmen, die aber erst mit der schriftlichen Bestätigung durch TEAMwork wirksam werden.
3. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Linz vereinbart.
4. Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Kunden zugegangen, wenn sie an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.
5. Für uns gelten die Grundsätze des Base Codes der ETI (Ethical Trading Initiative). Die gesamten Grundsätze finden sich auf unserer Homepage [www.team-work.at](http://www.team-work.at). Wir legen Wert darauf, dass unsere GeschäftspartnerInnen diese Grundsätze anerkennen und respektieren.

Linz, 2. Dezember 2014

TEAMwork Holz- und Kunststoffverarbeitung GmbH